

...Ome Politik Gilt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch im Krieg? – BGH-Urteil irritiert

Gilt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch im Krieg? – BGH-Urteil irritiert

Der Bundesgerichtshof argumentiert: Im Verteidigungsfall gibt es kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Steht das im Widerspruch zum Grundgesetz?



Kevin Gensheimer

16.03.2025 | 10:20 Uhr



Kriegsdienstverweigerung im Verteidigungsfall ausgehebelt? Ein BGH-Urteil irritiert.
Markus Wächter/Berliner Zeitung

Es ist ein Urteil, das für Irritationen sorgte: Der [Bundesgerichtshof](#) beschäftigte sich im Januar mit einem sich in Deutschland befindenden Ukrainer, der in sein Heimatland ausgeliefert werden sollte, und kam zum Schluss: Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung gelte nicht, wenn ein Land völkerrechtswidrig angegriffen werde. Im Verteidigungsfall, also genau dann, wenn der Staat versuchen wird, möglichst viele seiner Bürger an die Waffe zu bringen, soll das Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes auf einmal nicht gelten.

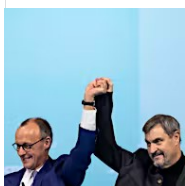
Irritierend ist das Urteil des BGH deshalb, weil es sich gegen Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes stellt. Darin steht: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“ Der BGH kommt in seinem Urteil vom 16. Januar aber zum Schluss: Es sei kein „Auslieferungshindernis, wenn sein um Auslieferung ersuchendes Heimatland völkerrechtswidrig mit Waffengewalt angegriffen wird und ein Recht zur Kriegsdienstverweigerung deshalb nicht gewährleistet“ ist.

Schnell wurde Kritik an diesem Urteil laut. Kathrin Groh, Professorin für öffentliches Recht an der Universität der [Bundeswehr](#) in München, titelt im Verfassungsblog, einem Blog für rechtspolitische und verfassungsrechtliche Themen: „Kriegsdienstverweigerung im Kriegsfall verboten“. Darin unterstellt sie dem BGH, die deutsche Verfassung falsch auszulegen.



Ole Nymoen rechnet mit Wehrpflicht ab: „Warum ich niemals für mein Land kämpfen würde“

Internationales 13.03.2025



Schluss mit euren Mogelpackungen: Das geplante Sondervermögen missachtet den Wählerwillen!

SPD 02.03.2025

BGH-Urteil im Widerspruch zum Grundgesetz: „Das ist absolut falsch“

Im Gespräch mit der Berliner Zeitung kritisiert die Juristin das Urteil: „Der BGH macht hier den Inhalt des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung für deutsche Wehrpflichtige total kaputt“. Denn das Urteil besage, im Krieg kann dieses Recht eingeschränkt werden oder gar nicht mehr gelten, je nachdem, wie der Gesetzgeber sich dazu entscheidet. „Das ist absolut falsch“, sagt die Professorin. „Das Argument, das ich bringe und das auch die Verfassungsväter und -mütter schon in die Verfassung geschrieben haben, ist: Gerade für den Kriegsfall gilt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung für deutsche Wehrpflichtige uneingeschränkt.“

Für den ukrainischen Staatsbürger, der in sein Heimatland ausgeliefert werden sollte, gilt dieses Recht laut BGH jedenfalls nicht. Dem Mann wurde vorgeworfen, im Jahr 2018 einen ukrainischen Polizisten bedroht und körperlich angegriffen zu haben. In Deutschland kam er in Auslieferungshaft und argumentierte, man könne ihn nicht in die [Ukraine](#) ausliefern, da ihm dort der Dienst an der Waffe drohe, obwohl er den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigere.



Andreas, 15, über die Wehrpflicht: „Ich würde für unsere Freiheit und Demokratie kämpfen“

Debatte 23.02.2025



Ukraine: Wird Deutschland einen Kriegsdienstverweigerer in seine Heimat ausliefern?

Ukraine 17.02.2025

Was aber hat dieses Urteil für deutsche Staatsbürger zu bedeuten? Gilt das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch im Verteidigungsfall uneingeschränkt? Laut BGH-Urteil ist es „nicht undenkbar, dass (...) auch die deutsche verfassungsrechtliche Ordnung es gestatten oder sogar erfordern könnte, den Schutz des Kriegsdienstverweigerungsrechts in außerordentlicher Lage gegenüber anderen hochrangigen Verfassungswerten zurücktreten zu lassen“. Sprich: Es ist möglich, dass das Kriegsdienstverweigerungsrecht in bestimmten Situationen ausgesetzt wird.

Kathrin Groh versucht das Urteil folgendermaßen zu veranschaulichen: „Nehmen wir an, Deutschland startet selbst einen völkerrechtswidrigen Krieg. Dann gilt laut BGH das Kriegsdienstverweigerungsrecht, weil niemand an völkerrechtswidrigen Handlungen und Verbrechen teilnehmen muss.“ Im umgekehrten Fall aber sieht es laut BGH-Urteil anders aus: „Werden wir aber angegriffen, sagt der BGH: Nein, in diesem Fall können wir das schon irgendwie einschränken“, sagt Groh. Fakt sei aber: „Es gilt für beide Fälle.“

Ist durch das Urteil nun eine Aushebelung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung, das in der Verfassung verankert ist, zu befürchten? Da das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz verankert ist, fällt es also in den Aufgabenbereich des Bundesverfassungsgerichts, das die deutsche Verfassung auslegt. Bislang hat sich dieses zu dem konkreten Fall allerdings noch nicht geäußert.

Politisches Signal mit Beigeschmack

Kathrin Groh ist, was das Recht auf Kriegsdienstverweigerung angeht, trotz des widersprüchlichen Urteils zunächst beruhigt. „Das Urteil bedeutet erst mal gar nichts“, sagt sie. „Der BGH ist nicht das Gericht, das die Verfassung auslegt. Das tut das Bundesverfassungsgericht. Es wäre gut gewesen, wenn das Bundesverfassungsgericht zu diesem Urteil jetzt auch mal was gesagt hätte.“ Die letzten Entscheidungen dazu stammten aus den 80ern. Seitdem sei das Thema nie wieder verfassungsrechtlich virulent geworden. „Aber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht, und da kann der BGH nicht so reinpfuschen“, sagt Groh.

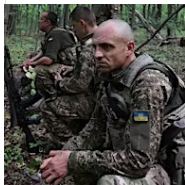
Für die Professorin für öffentliches Recht ist es also unwahrscheinlich, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im Verteidigungsfall einfach ausgehebelt wird. Trotzdem hätte

der Staat auch in einem solchen Szenario Mittel in der Hand, um die Anzahl an Menschen zu begrenzen, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung geltend machen. Zum Beispiel könnten strengere Prüfungen der Gewissensentscheidung dazu führen, dass die Verweigerung des Einzelnen nicht anerkannt wird.



Europäische Truppen in der Ukraine: Macron trifft Armeechefs – geht sein Plan auf?

Geopolitik 11.03.2025



Ukraine: Zahl der Deserteure erreicht neues Rekordhoch

Ukraine 06.08.2024

„Früher wurde noch auf Herz und Nieren abgeprüft, ob man seine Gewissensentscheidung tatsächlich plausibel machen konnte“, sagt Groh, „man hat da alles darangesetzt, die Leute irgendwie in Widersprüche zu verwickeln. Das passiert heute alles nicht mehr. Diese Gewissensprüfung ist auch das Einzige, wo ein bisschen was dran geregelt werden könnte.“ Auch wäre es möglich, Kriegsdienstverweigerer dazu zu bringen, ihre Gewissensentscheidung gründlich zu belegen, um den Missbrauch des Rechts einzudämmen und Druck auf Kriegsdienstverweigerer auszuüben.

Wie immer man das Urteil des Bundesgerichtshofs auslegen will, einen Beigeschmack hat es allemal. Gerade jetzt, da die Wiedereinführung der Wehrpflicht zur Diskussion steht, ist das kontroverse Urteil ein politisches Signal, denn es zeigt erneut, dass das Verhältnis zwischen den Freiheiten des Bürgers und seinen Verpflichtungen gegenüber dem Staat im stetigen Spannungsverhältnis steht.

Dieser Artikel wurde auf [berliner-zeitung.de](https://www.berliner-zeitung.de) veröffentlicht.